

STATUTEN

18. September 2015

Ski-Club Luzern – Sports and Fun



seit 1903

Der Ski-Club Luzern ist eine aktive Vereinigung
von der Natur und dem Sport zugewandten Leuten
jeden Alters und bietet hierzu lebensfrohen Menschen
sportlich wie gesellschaftlich eine lebendige Plattform
für gemeinsames Wirken.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Ski-Club Luzern besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein bezweckt,

- a) die Förderung des Schneesports im Allgemeinen sowie Schulung, Ausbildung und Training in den verschiedenen Schneesportarten im Besonderen;
- b) die Pflege der Freundschaft unter den der Natur und dem Sport zugewandten Leuten jeden Alters. Die Bereitstellung von zu diesem Zwecke dienenden Programmen für gemeinsames Wirken bei sportlicher Betätigung;
- c) lebendige Plattform zu bieten für gesellschaftliche Anlässe jeglicher Art, die einen Bezug zu Sport und Kultur aufweisen;
- d) verantwortungsvoll mit den Gütern und dem Erbe des 1903 gegründeten Clubs umzugehen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende finanzielle Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Zinsen aus der Vermögensverwaltung
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus verschiedenen Tätigkeiten

Mitgliederbeiträge: Diese werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Der Vorstand kann ohne Grundangabe ein Aufnahmegesuch ablehnen.

Einzelmitglieder

Kategorien sind:

- Mitglieder
- Veteranen (ab Alter 60 Jahre)
- Ehrenmitglieder (auf Vorschlag des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung denjenigen Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, die sich in besonderem Masse für den Ski-Club eingesetzt haben)

Firmenmitglieder

sind juristische Personen mit gleichen Rechten und Pflichten wie Einzelmitglieder.

Mitglieder ohne Stimmrecht (und eingeschränktem Bezug zum Club)*

- Gönner-Mitglied:
unterstützt generell die Bestrebungen des Ski-Clubs mit einem jährlichen Gönner-Beitrag.
- Hütten-Mitglied:
unterstützt mit einem fixen Jahresbeitrag ausschliesslich den Unterhalt einer Hütte und nimmt keine Leistungen des Ski-Clubs in Anspruch.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende Vereinsjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstößen gegen die Ziele oder wegen massiver Störung der Harmonie (z.B. Diffamierungen) aus dem Ski-Club ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid zu Handen der Mitgliederversammlung. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

Der Vorstand kann je nach Bedarf jederzeit Kommissionen bilden, die klar definierte und eingegrenzte Aufgaben wahrnehmen.

9. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Herbst statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Allfällige Anträge für weitere Traktanden zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten, damit diese den Mitgliedern noch rechtzeitig nachgereicht werden können.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können eine a.o. Generalversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts von Präsident und der Ressortleiter
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung

- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Festlegen des Kompetenzbetrages des Vorstandes
- i) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- k) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- l) Änderung der Statuten
- m) Entscheid über den Ausschluss eines Mitgliedes
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Statuten-Änderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit (Auflösung des Vereins siehe Punkt 18).

Es wird offen abgestimmt.

10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Personen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Kommissionen einsetzen, z.B. für Sportdisziplinen, Projekte etc. Der Vorstand verfügt über die Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind mindestens vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Ressortleiter der verschiedenen Tätigkeitsbereiche

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selber. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung effektiver Spesen. Allfällige Sonderauslagen im Rahmen der üblichen Kompetenzen werden in einem Reglement festgehalten.

11. Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren/kontrolliert. Die Revisionsstelle erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin oder Vizepräsidenten/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Tätigkeiten

Der Club unterhält verschiedene Zellen (siehe Punkte 15., 16. und 17.), die eine eigene Rechnung führen, die aber Bestandteil der Gesamtrechnung sind.

Einnahmen und Ausgaben sind in diesen Zellen im Voraus zu budgetieren und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

15. Skischule

Die Skischule ist das sportliche Rückgrat des Ski-Clubs. Sie sorgt für die Identifikation des Clubs mit dem Schneesport. Sie plant und agiert autonom, steht aber in der Verantwortung zum Ski-Club, der auch Schirmherr der Skischule ist.

16. Skihäuser

Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Club Skihäuser führen. Der Vorstand erlässt dazu entsprechende Reglemente.

17. Veteranenabteilung

Diese wird von einer selbst formierten Kommission autonom geführt. Sie verfügt für die Finanzierung ihrer Aktivitäten über eine eigene Kasse. Diese wird nach einem vom Vorstand erlassenen Reglement mit jährlichen Beiträgen unterstützt.

18. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Clubs kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung bei einem Quorum von 50% aller Mitglieder mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder vollzogen werden. Nehmen weniger als 50% aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten, bei der eine 3/4 Mehrheit über die Auflösung beschliessen kann. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt.

19. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die zurzeit noch gültigen vom 20. September 1934 und treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 18. September 2015 mit sofortiger Wirkung in Kraft. *Ergänzung an der GV 2020.

Luzern, 18. September 2015

Der Präsident:



Anton Glanzmann

Der Aktuar:



Edgar Niederberger





seit 1903